



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An  
Interessierte Antragsteller

Datum: 4. November 2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV B 4  
bei Antwort bitte angeben

Maraike Grünberg  
Telefon 0211 855-3115  
Telefax 0211 855-  
marai-  
ke.gruenberg@mais.nrw.de

**Allgemeine Informationen zu den Basissprachkursen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen**  
Aufnahme in die ESF-Förderrichtlinie 2014-2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie heute gerne darüber informieren, dass die bisher über das Verfahren der AG-Einzelprojekte abgewickelte Projektreihe „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“ zum ESF-Richtlinienprogramm wird. Dadurch wird das Verfahren für Sie deutlich vereinfacht. Es werden keine Aufrufe, Interessenbekundungen und Bewertungsverfahren mehr erforderlich sein. Die Antragstellung erfolgt zukünftig direkt bei der Bewilligungsbehörde (die örtlich zuständige Bezirksregierung). Dort wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ganzjährig über ihren Antrag entschieden.

Die neue Richtlinie ist am 01.11.2016 auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht worden:

*www.mais.nrw - „Europäischer Sozialfonds“ - „Informationen für Antragstellende“ - 4.4 „Basissprachkurse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“*

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mais.nrw.de  
www.mais.nrw

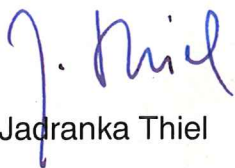
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Dort finden Sie alle erforderlichen Informationen zu den Konditionen und den Zuwendungsvoraussetzungen - und natürlich die Antragsunterlagen zum neuen Programm.

Die Basissprachkurse sind für Flüchtlinge mit nicht eindeutig geklärt (individueller) Bleibeperspektive zugänglich. Damit ermöglichen diese Sprachkurse einer Zielgruppe den Zugang zu Sprachförderung, die derzeit keinen Zugang zu den Integrationskursen oder anderen Sprachförderangeboten hat. Aus diesem Grund können den Kursen keine Personen aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia zugewiesen werden, auch dann nicht, wenn sie eine Wartezeit zu einem Integrationskurs überbrücken müssen. Weiterhin dürfen den Kursen keine Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ nach § 29a AsylG zugewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Jadranka Thiel